

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-80001
Telefax: 0351 564-80080

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
LS-1053/89/272-2022/27372

Dresden, 8. Juni 2022

Kleine Anfrage der Abgeordneten Antonia Mertsching (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/9859
Thema: Neu- und Ausbau des 2. Bauabschnitts der K9281 (Spree-
straße) einschließlich Brückenbauwerk über die Spree

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Das Vorhaben Neu- und Ausbau der sogenannten Spreestraße befindet sich derzeit bei der Landesdirektion zur Planfeststellung. Mit einer Entscheidung wird Mitte des Jahres gerechnet. Die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens fand in den Jahren 2018/19 sowie im Juni 2021 statt. Im Rahmen eines Bürgerforums im April 2022 zum aktuellen Stand der Planungen wurde informiert, dass trotz offener Fragen seitens der Einwender*innen der Planfeststellungsbeschluss ohne eine weitere Anhörung bzw. einen zusätzlichen Erörterungstermin durch die Genehmigungsbehörde für Ende Juni erwartet wird.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Mit welcher Begründung verzichtet die Genehmigungsbehörde trotz offener Fragen seitens der Einwender*innen auf einen zusätzlichen Erörterungstermin?

Die erste Auslegung der Planunterlagen durch die Landesdirektion Sachsen erfolgte vom 3. April 2018 bis 3. Mai 2018. Der Erörterungstermin fand am 12. und 13. November 2019 statt.

Mit der Tektur 1, aufgestellt am 11. November 2020, ausgelegt vom 18. April 2021 bis zum 18. Mai 2021, wurden Planergänzungen und -fortschreibungen vorgenommen, die vorrangig der Erledigung der im Rahmen der erfolgten Anhörung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen und der Aktualisierung im Zusammenhang mit der Einführung der Landesverkehrsprognose 2030 dient. Auf eine weitere förmliche Erörterung wurde gemäß § 39 Absatz 4 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz verzichtet.



Hausanschrift
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstelle
Ammonstraße 10
01069 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8, 9 - Haltestelle Carolaplatz

* Information zum Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente
unter www.smwa.sachsen.de/kontakt.htm

 poststelle@smwa-sachsen.de
de-mail.de

Frage 2: Wann erhalten beteiligte Träger öffentlicher Belange konkrete Antworten auf ihre schriftlich eingereichten Einwendungen zur zweiten Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bzw. mit welcher Begründung soll von einer schriftlichen Reaktion zumindest auf zugesicherte zusätzliche Informationen abgesehen werden?

Das Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen und damit der Abwägungsvorgang für das Straßenbauvorhaben sind noch nicht abgeschlossen. Aussagen zum weiteren, auch zeitlichen Ablauf des Verfahrens sind daher aktuell nicht möglich und können auch nur durch die Landesdirektion Sachsen erfolgen.

Frage 3: Wurden angesichts veränderter Rahmenbedingungen – zum Beispiel Kohle-Ausstieg 2038 oder Baukostensteigerungen – innerhalb des Planungsprozesses oder aufgrund konkreter Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange zusätzliche Untersuchungen zu Teilbelangen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt oder beauftragt? Wenn ja, wozu konkret und mit welchem Ergebnis? Wenn nein: Wieso wurde darauf verzichtet?

Zusätzliche Untersuchungen infolge möglicher veränderter Rahmenbedingungen innerhalb des Planungsprozesses oder aufgrund konkreter Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange und deren Aufnahme in die entscheidungsgegenständliche Planung obliegen grundsätzlich dem Landkreis Bautzen als Vorhabenträger. Damit betrifft diese Frage Sachverhalte, die primär vom Vorhabenträger wahrgenommen werden. Der Vorhabenträger hat erstmalig mit der Tektur 1, aufgestellt am 11. November 2020, ergänzende Untersuchungen und Fortschreibungen zur ursprünglich eingereichten Entwurfsplanung für das Straßenbauvorhaben aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen vorgenommen.

Frage 4: Welche Ergebnisse erzielte die im Planfeststellungsverfahren durchgeführte Abwägung zum Erhalt und zur Entwicklung der Spreeniederung als Vorbehaltsgebiet des Arten- und Biotopschutzes in der Regionalplanung? Bitte begründen Sie die Ergebnisse.

Das Planfeststellungsverfahren und damit der Abwägungsvorgang für das Straßenbauvorhaben sind noch nicht abgeschlossen. Erst mit einem Planfeststellungsbeschluss würde ein Abwägungsergebnis vorgelegt (§ 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Frage 5: Mit welchen Kosten muss aktuell für den Neu- und Ausbau der Spreestraße einschließlich Brückenbauwerk gerechnet werden und wie hoch ist damit die absolute bzw. prozentuale Kostensteigerung seit Beginn des Planfeststellungsverfahrens?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu den Kosten der Baumaßnahme an der Kreisstraße vor.

Eine Pflicht der Staatsregierung, sich die erfragten Informationen zu verschaffen, besteht nicht. Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen.

Die Frage nach den Kosten der Baumaßnahme betrifft ausschließlich einen Sachverhalt, der vom zuständigen Landkreis als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen wird. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächs-GemO nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen.

Im hier vorliegenden Fall bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Rechtsverletzung, so dass für eine Anfrage beim zuständigen Landkreis Bautzen kein Anlass besteht. Lediglich pauschale Auskunftsverlangen sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Dulig